



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 19

Bayreuth, 20. April 2021

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth;
Regelung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von einem Wert über 100 - Testpflicht für Beschäftigte von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28 a) Abs. 1 Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 9 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Die Beschäftigten von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV, das sind

- vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Sozialgesetzbuches
- von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, sowie
- Altenheime und Seniorenresidenzen,

haben sich an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die erforderlichen Testungen sind von den Einrichtungen zu organisieren.

II. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 20.04.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 9.5.2021.

Gründe

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs.19/24387).

Die 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner befindet sich für den Landkreis Bayreuth aktuell deutlich über dem Schwellenwert von 100 (Stand 19.4.2021: 166,9). Für eine zeitnahe stabile Senkung der Inzidenzwerte unter den Wert von 100 liegen dem Gesundheitsamt keine Indizien vor.

Der Landkreis Bayreuth hat die Bewohner und Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV prioritär beimpft, sodass allen Pflegeheimen ein Impfangebot gemacht werden konnte. Die durchschnittliche Impfquote der Bewohner und Beschäftigten liegt bei den Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 der 12. BayIfSMV bei knapp über 50 %. Bei den Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV kann eine durchschnittliche Impfquote der Bewohner und Beschäftigten von ungefähr zwei Dritteln festgestellt werden.

II.

1. Das Landratsamt Bayreuth ist gem. § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 a) Abs. 1 Nr. 15 IfSG § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2

IfSG i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Mit der 12. BayIfSMV hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde - unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben - in einem Landkreis, in welchem die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschritten wird oder ein größeres Ausbruchsgeschehen vorliegt, eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, an denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Größere Ausbruchsgeschehen in den Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV liegen im Landkreis Bayreuth nicht vor. Der 7-Tages-Inzidenzwert von 100 im

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth;
Regelung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von einem Wert über 100 - Testpflicht für Beschäftigte von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV

Landkreis Bayreuth ist jedoch deutlich überschritten (siehe oben unter Ziffer I). Es liegen nach Prognose des Gesundheitsamtes momentan keine Hinweise darauf vor, dass der Inzidenzwert von 100 in absehbarer Zukunft unterschritten wird.

In den Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 der 12. BayIfSMV sind derzeit durchschnittlich knapp über die Hälfte der Bewohner und Beschäftigten geimpft. In den Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV sind hingegen durchschnittlich ca. zwei Drittel der Bewohner und Beschäftigten geimpft. Unter Berücksichtigung der dargelegten Impfquote muss folglich davon ausgegangen werden, dass nach wie vor ein größerer Personenkreis von Infektionen und schweren Krankheitsverläufen betroffen wäre, nachdem es sich insbesondere bei den Bewohnern der Einrichtungen mitunter um einen besonders vulnerablen Personenkreis handelt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen aus § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV sind aus den vorbezeichneten Gründen zweifelsohne erfüllt. Nachdem es sich vorliegend um eine gebundene Entscheidung handelt, war ein Ermessen des Landratsamtes Bayreuth nicht auszuüben. Die Maßnahmen wurden mit dem Geschäftsbereich Gesundheitswesen abgestimmt. Die Entscheidung wahrt auch in zeitlicher Dimension den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der hohen Infektionszahlen im Landkreis Bayreuth und des Auftretens der Virus-Variante ist es zur möglichst frühzeitigen und

wirkungsvollen Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet, erforderlich und angemessen, die Frist entsprechend zu verkürzen, so dass die Allgemeinverfügung am 20.4.2021 in Kraft treten kann.

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 9.5.2021 befristet.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung liegt samt Begründung während der Dienstzeiten im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen
Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bayreuth, 19. April 2021
Landratsamt Bayreuth
Roman Böhm
Regierungsrat